

Frau Ruth Metzler
Bundesrätin
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Bern, den 28. Februar 2002

Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und einem Schweizerischen Jugendstrafverfahren Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) an der Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (VE). Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf wesentliche Aspekte des Frauen- und Opferschutzes. Die SKG äussert sich nicht zum Schweizerischen Jugendstrafverfahren.

I. Grundsätzliches

- Alternativvorschläge der Expertenkommission „Opferhilfegesetz“ (OHG):* Die SKG begrüsst die Aufnahme der wesentlichen Opferschutzbestimmungen des OHG im VE. Sie kann sich zudem den Vorschlägen der Expertenkommission grundsätzlich anschliessen. Sie befürwortet insbesondere deren Vorschlag, die für das Opfer wichtigsten Bestimmungen in einem Abschnitt zusammenzustellen. Änderungen oder Ergänzungen zu den Vorschlägen der Expertenkommission werden im Teil II der vorliegenden Stellungnahme ausdrücklich formuliert.
- Beteiligungsrechte der Opfer:* Nicht alle Opfer konstituieren sich als Privatkläger. Die im VE vorgesehene exklusive Koppelung aktiver Verfahrensrechte an die Privatklägerschaft bedeutet ein Rückschritt gegenüber der heutigen Situation in vielen Kantonen. Die SKG fordert, dass auch

Opfern, die sich nicht als Privatkläger konstituieren wollen, minimale Beteiligungsrechte zustehen. Diese werden im Teil II erläutert.

3. *Gerichtskörper:* Die SKG beantragt Art. 15 VE wie folgt zu ergänzen: „Die Kantone sorgen dafür, dass in den Strafbehörden beide Geschlechter angemessen vertreten sind“.
4. *Frauen als Täterinnen:* Beschuldigte Frauen, gleich wie weibliche Opfer, sollen das Recht haben, von Personen des gleichen Geschlechts befragt zu werden (Ergänzung Art. 166, 170 VE). Dies ist namentlich dann besonders wichtig, wenn die Täterin möglicherweise auch Opfer von Gewalt ist (bei Gewalt im sozialen Nahraum ist dies der Regelfall). Für weibliche Verhaftete sind getrennte Unterbringungsmöglichkeiten vorzusehen (Ergänzung des Art. 247 VE: Abs. 1a: “Die Kantone sehen für weibliche Verhaftete besondere Unterbringungsräumlichkeiten vor”) und es bedarf einer klaren Regelung für die mit der Mutterschaft verbundenen besonderen Probleme von inhaftierten Frauen (Einrichtung von besonderen Räumlichkeiten usw.).
5. *Zeuginnenschutzprogramm für Betroffene von Menschenhandel, insbesondere Frauen und Kinder:* Die SKG stellt mit Bedauern fest, dass im VE Bestimmungen zu Opfer- und Zeuginnenschutz für Betroffene von Menschenhandel fehlen. Damit die Schweiz Straftaten in diesem Bereich erfolgreich verfolgen kann, ist sie auf die Aussagen von Opfern und Zeuginnen angewiesen. Die Notwendigkeit in diesem Zusammenhang, papierlose Opfer und Zeuginnen von Menschenhandel zu schützen und ihnen ein provisorisches Aufenthalts- und Arbeitsrecht für die Dauer des Prozesses zu gewähren, sowie sie von der Strafverfolgung wegen illegalen Aufenthalts zu befreien, wurde bereits an vielen internationalen Konferenzen gefordert. Das Ausländerrecht sollte in diesem Zusammenhang der Strafverfolgung untergeordnet sein. Die SKG fordert diesbezüglich eine entsprechende Erweiterung der in Art. 160 ff verankerten KronzeugInnenregelung.
6. *Geschlechtsneutrale Sprache:* Wir begrüßen den Versuch, den VE so geschlechtsneutral wie möglich zu formulieren. Doch die Übung ist nicht ganz systematisch durchgeführt worden. Z.B. ist der Terminus „Beschuldigter“ noch oft nur in der männlichen Form Singular anzutreffen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Der Aufbau der nachfolgenden Stellungnahme folgt den Bestimmungen des VE. Konkrete Änderungsvorschläge werden kursiv angegeben. Die Zustimmung zu den Vorschlägen der

Expertenkommission „Opferhilfegesetz“ wird mit dem Verweis auf die entsprechenden Artikel (VVE) gekennzeichnet.

Art. 74 Übersetzungen: *siehe Art. 74 Abs. 5 VVE.*

Art. 78 Ausnahme von der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen: Absatz 2 VE sieht als Kann-Vorschrift die Möglichkeit vor, die Öffentlichkeit durch das Gericht ausschliessen zu lassen, wenn eine Person in ihrer körperlichen, sexuellen oder seelischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt ist. Diese Ausdehnung auf alle Opfer begrüssen wir. Ebenfalls begrüssen wir die Beibehaltung des Anspruches eines Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität auf Ausschluss der Öffentlichkeit. *Wir schliessen uns zudem dem Vorschlag der OHG-Expertenkommission zu einem ergänzten Absatz 4 (Art. 74 Abs. 4 VVE).*

Art. 81 Mitteilungen an die Öffentlichkeit: *siehe Art. 81 Abs. 5 VVE*

Art. 96 Eröffnung von Entscheiden: Wie schon erwähnt, konstituieren sich nicht alle Opfer als Partei. Trotzdem haben Opfer aufgrund der grossen Bedeutung der Strafverfahren für sie persönlich in der Regel ein grosses Bedürfnis regelmässig über das Verfahren und dessen Ausgang informiert zu werden. Weiter ist nicht einzusehen, weshalb Parteien und Opfer ohne Parteistellung, nur Teile eines Urteils erhalten sollen. Dies ist in der Praxis nur schwer praktikabel und gibt kein vollständiges Bild über das gefällte Urteil. Die Prüfung eines Rechtsmittels wird erschwert. Entsprechend muss Abs. 2 ergänzt werden mit:... händigt den Parteien *und Opfern* ohne Parteistellung,..... Abs. 4 muss lauten: Muss das Gericht das Urteil begründen, so stellt es innert 60 Tagen dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft *und den Opfern* das vollständige begründete Urteil zu, den übrigen Parteien nur jene Teile des Urteils, in denen ihre Anträge behandelt werden.

Art. 111 Akteneinsicht bei hängigen Verfahren: Dritte können mit einem schützenswerten Interesse Akteneinsicht verlangen. Dieses Akteneinsichtsrecht soll auch Opfern ohne Parteistellung zukommen. Dies ist notwendig, um einerseits das Prozessrisiko bei einer Konstituierung als Partei abzuschätzen und andererseits, um dem Informationsbedürfnis der Opfer nachzukommen. Abs. 1 ist somit zu ergänzen mit:...können Parteien *und Opfer*, die nicht Partei sind,....

Da bei Befragungsvideos von Kindern, die Opfer von sexueller Ausbeutung wurden, die Gefahr besteht, dass sie als Handelsware in einschlägige Kreise gelangen, sollte der Umgang sowie die Herausgabe der Bänder gesetzlich geregelt werden. Wir schlagen einen zusätzlichen Absatz 4 vor: *Die Ton-, Bild- oder Datenträger (Artikel 84 Absatz 3) werden nicht zur Ansicht herausgegeben. Sie können im Rahmen der Strafuntersuchung oder der Gerichtsverfahren durch die Verfahrensbeteiligten visioniert werden.*

Art. 115 Weitere Verfahrensbeteiligte: Abs. 1: Die Opfer, die sich nicht als PrivatklägerIn konstituieren, sind als weitere Verfahrensbeteiligte aufzuführen; es besteht sonst die Gefahr, dass deren besondere Situation und spezifischen Verfahrensrechte vergessen werden.

Art. 124 Geschädigte und Opfer: Wir begrüßen das Anliegen der Expertenkommission für Opfer einen eigenen Abschnitt mit den wichtigsten Regeln in die Strafprozessordnung einzufügen. Unser Vorschlag erfolgt in starker Anlehnung an ihre Vorschläge und übernimmt ihre Systematik. *Für die Definition des Opferbegriffes schliessen wir uns dem Vorschlag der OHG-Expertenkommission zu Art. 124a VVE vollständig an. Bezüglich Rechtsstellung im Allgemeinen (124b VVE), Persönlichkeitsschutz (124c VVE), Information (124d VVE) und Befragung und Konfrontation (124e VVE) schlagen wir hier die Aufnahme folgender neuer Gesetzesartikel vor:*

Art. 124b Rechtsstellung im Allgemeinen

In Ergänzung zum Vorschlag der OHG-Expertenkommission zu Artikel 124b empfehlen wir einen Absatz 3, der den Angehörigen eines Opfers die Geltendmachung der Opferschutzrechte zugesteht, falls sie ein Schutzinteresse glaubhaft machen können. Erfahrungsgemäss werden Angehörige eines Opfers einer schweren Straftat durch ihre Nähe zum Opfer und den Geschehnissen oft auch in ihrer psychischen Integrität schwer betroffen. So ist dies regelmäßig bei Angehörigen eines Opfers eines Tötungsdeliktes oder aber auch Müttern von sexuell ausgebeuteten Kindern der Fall.

Abs. 1 – 2: Vorschlag OHG-Expertenkommission übernehmen

Abs. 3 Angehörige des Opfers, die ein eigenes Schutzinteresse glaubhaft machen, haben Anspruch auf die Schutzmassnahmen eines Opfers.

Art. 124c Persönlichkeitsschutz

Abs. 1 Die Strafbehörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers sowie der Angehörigen auf allen Stufen des Verfahrens. Sie haben zudem dafür besorgt zu sein, dass auch der/die Beschuldigte oder allfällige Dritte im Rahmen des Strafverfahrens die Persönlichkeit des Opfers und der Angehörigen respektiert und nicht verletzt. Die Behörden haben die dazu geeigneten Massnahmen zu treffen, insbesondere sind sie berechtigt, Weisungen zum Schutz der Opfer und der Angehörigen an die Beschuldigten sowie an weitere Verfahrensbeteiligte zu erteilen.

Abs. 2 Bei Vorliegen besonderer Gründe werden die Personalien des Opfers dem/der Angeschuldigten nicht bekannt gegeben, sofern dies für die Strafuntersuchung nicht zwingend erforderlich ist. Die Personalien werden in diesem Fall in einem separaten Aktenstück vermerkt.

Art. 124d Information

Abs. 1 Zu Beginn jedes neuen Verfahrensabschnittes sowie auf Anfrage jederzeit informiert die zuständige Behörde in Ergänzung zu Artikel 334 das Opfer über den Stand des Verfahrens sowie über seine jeweiligen Rechte gemäss diesem Gesetz. Sie weisen die Opfer im Einzelnen darauf hin, wenn ihre Rechte tangiert sind. Zudem steht den Opfern gemäss Artikel 111 Absatz 1 ein Akteneinsichtsrecht zu.

Abs. 2 Dem Opfer werden von den zuständigen Behörden die vollständigen Entscheide und Urteile im Verfahren unentgeltlich mitgeteilt, falls es nicht darauf verzichtet hat.

Abs. 3 Die Opfer werden frühzeitig und umgehend über wesentliche Haftentscheide sowie Flucht etc. des/der Beschuldigten informiert, falls es nicht darauf verzichtet hat.

Art. 124e Befragungen der Opfer und Begegnung mit der beschuldigten Person

Abs. 1 Die Behörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit dem/der Beschuldigten. Sie tragen dem Anspruch des/der Beschuldigten auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung. Eine Begegnung kann gegen den Willen eines Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch des/der Beschuldigten auf rechtliches Gehör dies zwingend erfordert. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität dürfen die Behörden das Opfer gegen seinen Willen dem/der Beschuldigten nicht gegenüberstellen. Dem Anspruch des/der Beschuldigten auf rechtliches Gehör ist in anderer Weise zu entsprechen, namentlich durch Audioübertragung der Befragung oder Ausübung des Fragerechts durch die Verteidigung oder durch die Möglichkeit nach Einsicht in die Befragungsprotokolle schriftliche Ergänzungsfragen stellen zu können. Es kann diesbezüglich auch auf Art. 161 Abs. 2 verwiesen werden.

Abs. 2 Das Opfer kann sich bei allen Verfahrenshandlungen ausser von seinem Rechtsbeistand oder Vertretung von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Abs. 3 Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können in allen Verfahrensabschnitten verlangen, von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Dieses Recht steht ihnen nicht zu, wenn die Befragung durch ein Einzelgericht erfolgt und Straftaten gegen die sexuelle Integrität betrifft, welche zu Opfern beiderlei Geschlechts geführt haben. Ebenso steht dem Opfer das Recht zu, eine Person des gleichen Geschlechts zur Übersetzung beizuziehen (Artikel 74 Absatz 5).

Abs. 4 Bei der Einvernahme von Opfern ist auf ihre physische und psychische Situation gebührend Rücksicht zu nehmen. Die zuständigen Behörden sind zu diesem Zwecke zu schulen.

Abs. 5 Opfer haben das Recht, die Aussage zu Fragen zu verweigern, die ihre Intimsphäre betreffen oder die keinen Bezug zur Straftat aufweisen. Derartige Fragen müssen als solche bezeichnet werden.

Abs. 6 Das Opfer ist in der Regel nicht mehr als zweimal zu befragen.

Art. 124f Schutzmassnahmen für Minderjährige

Schliesslich sind an dieser Stelle (z.B. neuer Artikel 124 f) auch die Schutzmassnahmen für Minderjährige, die Opfer einer Straftat gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität geworden sind, zu regeln. Es sind die neu im OHG aufgenommenen Schutzmassnahmen für alle Minderjährigen von Artikel 10 a-d OHG als Artikel 124f Absatz 1-4 einzufügen.

Art. 127 und 128 Erklärung im Allgemeinen, Verzicht und Rückzug: Opfer entscheiden sich oft erst nach Abschluss der Voruntersuchung, ob sie sich am Strafverfahren als Straf- oder ZivilklägerIn beteiligen wollen. Die in Art. 127 Abs. 3 vorgesehene Einschränkung, die Konstituierung als PrivatklägerIn habe bis zum Abschluss des Vorverfahrens zu erfolgen, setzt sie unnötig unter Druck und dürfte dazu führen, dass sich weniger Opfer am Strafverfahren beteiligen. Die Regelungen betreffend Privatklägerschaft sollten zudem möglichst einfach sein. Zusätzliche Erklärungen sollten nur da, wo unbedingt nötig, vorgesehen werden. Die Gleichstellung des Strafantrages mit der Konstituierung als PrivatklägerIn überzeugt aus Opfersicht nicht. Manche Opfer, die Strafantrag stellen, wollen lediglich, dass sich der Staat um die Strafverfolgung kümmert, ohne selber Position hinsichtlich Schuld und/oder Zivilansprüchen ergreifen zu müssen. Folglich sollte die Stellung eines Strafantrages nicht automatisch die Konstituierung als Privatklägerschaft bedeuten. Wir schlagen deshalb folgende Änderungen gegenüber dem VE vor : **Art. 127 Abs. 3:** Die Erklärung ist spätestens bis zum Abschluss *des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung* abzugeben. Abs. 4 – 6 streichen. **Art. 128 Abs. 2:** Wurde der Verzicht nicht ausdrücklich eingeschränkt, so umfasst die Erklärung der Geschädigten nach Abs. 1 ihre Stellung als Strafkörper und als Zivilkläger. (*Rest streichen*).

Art. 129 – 132 Zivilklage: In der Zivilklage sollten sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können, die sich gegen die beschuldigte Person richten und sich aus der strafbaren Handlung ableiten. Also zum Beispiel auch vertragliche Schadenersatzansprüche und Ansprüche aus Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB). Der Kanton St. Gallen kennt bereits eine entsprechende Regelung (Art. 43 Strafprozessgesetz). Es wird deshalb vorgeschlagen, die Formulierung des Strafprozessgesetzes des Kantons St. Gallen zu übernehmen.

Für die Rechtshängigkeit sollte aus Verjährungsgründen die Konstituierung im Zivilpunkt genügen. Nach dem Prinzip der Waffengleichheit muss die Privatklägerschaft bis zum gleichen Zeitpunkt Beweismittel einreichen oder benennen können wie die Beschuldigten.

Der Ausschluss von Rechtsmitteln in Art. 132 Abs. 2 lässt sich nicht rechtfertigen, besteht doch die Möglichkeit, dass das Gericht die Klage zu Unrecht als ungenügend begründet oder beziffert betrachtet. Weiter sollte die Beurteilung von Zivilansprüchen von Opfern, sofern liquid, auch in Fällen möglich sein, die im Strafbefehlsverfahren oder im Übertretungsstrafverfahren entschieden werden.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende **Änderungen**: **Art. 129 Abs. 1**: *Die Privatklägerschaft kann zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, die sich gegen die Beschuldigten richten und sich aus der strafbaren Handlung ableiten.* **Abs. 4**: Die Zivilklage im Strafverfahren wird *durch die Erklärung, sich am Strafverfahren als Zivilklägerin oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 125 und 127), rechtshängig.* **Art. 130 Abs. 3**: Will sich die Zivilklägerschaft auf Beweismittel berufen, die sich noch nicht bei den Strafakten befinden, hat sie diese dem erstinstanzlichen Gericht vor Abschluss des Beweisverfahrens einzureichen oder zu benennen. *(Rest streichen).* **Art. 132 Abs. 2**: Hat die Zivilklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert, *so wird sie auf den Zivilweg verwiesen.* **Abs. 3**: *Bei der Einstellung entfällt die Behandlung der Zivilklage.* **Abs. 6**: Das Gericht kann in Fällen mit Opfern vorerst nur den Strafpunkt beurteilen *und über die Zivilansprüche nach einer weiteren Parteiverhandlung entscheiden.*

Art. 133 Verteidigung (Grundsätze): Im Interesse einer optimalen Opfervertretung sollte nicht nur die Verteidigung, sondern auch die Vertretung von Opfern Anwältinnen und Anwälten vorbehalten sein. **Ergänzung in Abs. 6**: Sofern Bund und Kantone nichts Abweichendes bestimmt haben, ist die Verteidigung *sowie die Vertretung von Opfern* den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten, die nach Anwaltsrecht zur Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden berechtigt sind.

Art. 143 Unentgeltlicher Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtspflege: Der Titel ist zu ergänzen, geht es doch einerseits um die unentgeltliche Verbeiständung und andererseits um die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege. Die im Vorentwurf vorgesehene restriktive Formulierung respektive die sehr einschränkenden Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Verbeiständung können nicht akzeptiert werden. Sie sind auch nicht mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vereinbar. Ein Opfer respektive eine Privatklägerin, die mittellos ist, hat ein Recht auf anwaltliche Vertretung respektive Verbeiständung. Ohne diese Möglichkeit besteht Gefahr, dass die mittellose Person ihrer Rechte verlustig geht oder sie nicht wahrnehmen kann. Zudem dürfen einer mittellosen Person keine Verfahrenskosten auferlegt werden. **Änderung Abs. 1**: *Die Verfahrensleistung bewilligt dem mittellosen Opfer und der mittellosen Privatklägerschaft von Amtes wegen oder auf ihr Gesuch die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Verbeiständung. Sie darf in diesem Fall auch keine Kostenvorschüsse verlangen. Abs. 2 ist zu streichen.*

Art. 153 und 154 Einleitung und Durchführung der Einvernahme: Die Befragung von Opfern von Gewaltdelikten setzt eine hohe Professionalität voraus. Die Gefahr der sekundären Viktimisierung durch allzu häufige und unprofessionelle Befragungen ist sehr gross. Die Möglichkeit für das Opfer von seinem Zeugnisverweigerungsrecht bei Fragen zur Intimsphäre Gebrauch zu machen setzt voraus, dass das Opfer vor der jeweiligen Frage über dieses Recht informiert wird. **Ergänzung Art. 153 Abs.**

5: Für die Einvernahme von Opfern wird auf die Bestimmungen von Art. 124 a bis f verwiesen, und Ergänzung **Art. 154 Abs. 7:** Für die Einvernahme von Opfern wird auf die Bestimmungen unter Art. 124 verwiesen.

Art. 159 Teilnahmerechte bei der Einvernahme von Beschuldigten und Mitbeschuldigten im Besonderen: Die Teilnahme an Einvernahmen der Beschuldigten in der Voruntersuchung ist insbesondere im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Integrität für eine gute Vertretung des Opfers zentral. Beschuldigte und Privatklägerschaft sind bezüglich Teilnahmerechte (Einvernahmen, Augenschein, etc.) gleichzustellen. Änderung **Art. 159 Abs. 1:** Die Verfahrensleitung gibt der Verteidigung *sowie der Privatklägerschaft* Gelegenheit, bei den Einvernahmen der Beschuldigten durch Staatsanwaltschaft und Gerichte anwesend zu sein und ihnen Ergänzungsfragen zu stellen. *Abs. 2 streichen.*

Art. 163 Massnahmen zum Schutz von Opfern: Die diesbezüglichen Bestimmungen des Vorentwurfes sind zusammengefasst und leicht abgeändert respektive ergänzt neu in die Artikel 124a bis f aufzunehmen (vgl. oben zu Art. 124).

Zentraler, belastender Umstand für das Opfer im Strafverfahren ist die mögliche Begegnung mit dem/der Beschuldigten. Eine solche Begegnung ist in jedem Fall zu vermeiden. Zu vermeiden respektive bei Sexualdelikten gänzlich auszuschliessen ist die Möglichkeit, dass ein Opfer in Anwesenheit des/der Beschuldigten aussagen muss. Auch wenn gemäss Bundesverfassung und europäischer Menschenrechtskonvention der/die Beschuldigte das Recht hat mindestens einmal im Verfahren Fragen an die Belastungszeugin zu stellen, so darf einer Konfrontation gegen den Willen des betroffenen Opfers nicht stattgegeben werden. Dem Anspruch des/der Beschuldigten auf Gegenüberstellung ist, wie dies in der Praxis bereits praktiziert wird, anders Rechnung zu tragen. Dabei ist an die Möglichkeit zu denken, dass die Verteidigung bei der Befragung des Opfers anwesend ist, oder dass der/die Beschuldigte Einsicht in das Protokoll erhält und schriftliche Ergänzungsfragen stellen kann oder, dass die Befragung audiovisuell übertragen wird. Abzulehnen sind aber audiovisuelle Übertragungen bei denen sich der/die Beschuldigte direkt in die Befragung einschalten kann. Für Art. 163 ergibt sich unter der Voraussetzung, dass Art. 124 wie verlangt ergänzt wird: *Abs. 1-6 streichen und ersetzen durch: Das Opfer kann verlangen, dass Schutzmassnahmen nach Art. 161 Abs. 2 getroffen werden. Im übrigen wird auch auf die Bestimmungen in Art. 124 a –f verwiesen.*

Art. 174 Abklärungen über Zeuginnen und Zeugen: Die Aussagepsychologie geht heute bei der Beurteilung, ob eine Aussage wahr oder unwahr ist, nicht von einer allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Zeugin oder eines Zeugen aus. Es werden die einzelnen Aussagen auf ihre Glaubhaftigkeit hin untersucht (sog. Realkennzeichen). Zur Wahrheitsfindung trägt diese Regelung demnach nichts bei. Eine Begutachtung stellt einen Eingriff in die Persönlichkeit dar. Als solche darf sie bei einem Opfer

nie gegen den Willen angeordnet werden. Liegt das Einverständnis eines Opfers zur Begutachtung vor, bedarf es auch keiner gesetzlichen Regelung. *Artikel 174 ist somit ersatzlos zu streichen.*

Art. 176 Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund persönlicher Beziehungen: Bei Tötungsdelikten, schwerer Körperverletzung, Raub, qualifizierter Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme, sexuellen Handlungen mit Kindern, sexueller Nötigung, Vergewaltigung und Schändung sollen Opfer sich nicht auf ihr Aussageverweigerungsrecht auf Grund ihrer persönlichen Beziehung zum Beschuldigten berufen können. Diese Bestimmung wird vorab Opfer, die in einem grossen Loyalitätsdruck stehen, in eine kaum lösbare Zwangslage bringen (Loyalität, Geheimhaltungsdruck versus Strafbarkeit einer Zeugnisverweigerung gemäss Artikel 183 VE). Zu bedenken ist auch, dass in Fällen in denen z.B. eine Frau Opfer von Gewalt seitens ihres Partners und gleichzeitig Zeugin sexueller Handlungen ihres Partners an den Kindern ist, sie im ersten Fall aussagen muss, im zweiten sie sich aber auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen dürfte, da die strafbare Handlung sich nicht gegen sie richtet (176 Abs. 2 VE). Diese Situation kann nicht vom Gesetzgeber gewollt sein. Die Intention des Gesetzes, die Opfer zum Sprechen zu bringen, muss auf anderem Wege umgesetzt werden. Nur Opfer die sich sicher fühlen (Kontaktsperren, Haft, keine direkte Konfrontation etc.) werden zu Aussagen zu bewegen sein. **176 Abs. 2: ersatzlos streichen.**

Art. 181 Zeugnisverweigerung zum eigenen Schutz: Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können Aussagen zu Fragen über ihre Intimsphäre und solche, die keinen Bezug zur Straftat haben verweigern. Wir sind der Meinung, dass alle Opfer einer Straftat, durch welche die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität des Opfers unmittelbar beeinträchtigt wurde, sich auf diese Zeugenschutzbestimmung berufen können sollen (bestehende Regelung von Artikel 7 Absatz 2 OHG).

Die Bestimmung betreffend der Intimsphäre ist in der Praxis nur schwer anwendbar. Zum einen wissen die Opfer mitten in einer Befragung im Einzelnen nicht, welche Fragen als solche zu bewerten sind und zum Zweiten machen die andern Verfahrensbeteiligten geltend, dass gerade in einem Strafverfahren, das die Sexualität tangiert, solche Fragen zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Opfer unumgänglich seien. Das Opferhilfegesetz hat aber klar eine Güterabwägung zu Gunsten der Persönlichkeit eines Opfers vorgenommen, mit dem Risiko einer Beweislosigkeit, und diese sollte beibehalten werden. Änderung **Art. 181 Abs. 4: Opfer haben das Recht, die Aussage zu Fragen zu verweigern, die ihre Intimsphäre betreffen oder die keinen Bezug zur Straftat aufweisen. Derartige Fragen müssen als solche bezeichnet werden.**

Art. 189 Einvernahme einer Auskunftsperson: Ergänzung *Abs. 3 Bei Kindern unter 15 Jahren genügt eine Ermahnung zur Wahrheit in kindgerechter Art.*

Art. 225 Benachrichtigung: Änderung: **Abs. 4** Opfer werden über wesentliche Haftentscheide, über

die Flucht von Beschuldigten sowie über die Entlassung aus dem Freiheitsentzug unverzüglich in geeigneter Weise orientiert, sofern sie auf diese Information nicht ausdrücklich verzichtet haben.

Art. 237, 238 und 240 (Zwangsmassnahmengericht): Bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen ist die Sicht des Opfers von grosser Bedeutung. Es sollte deshalb die Möglichkeit erhalten, sich zu entsprechenden Anträgen der Staatsanwaltschaft zu äussern und wie die Verteidigung in die Akten Einsicht zu nehmen. Da sich Opfer in diesem Stadium meist noch nicht als Privatkläger oder Privatklägerin konstituiert haben, müssen entsprechende Teilnahmerechte nicht nur der Privatklägerschaft, sondern allen Opfern eingeräumt werden.

Art. 250 Ersatzmassnahmen für Untersuchungs- und Sicherheitshaft: Ersatzmassnahmen sind nicht nur für den Fall der Flucht- bzw. Kollusionsgefahr, sondern auch für den Fall der Wiederholungsgefahr aufzuführen. Dabei ist insbesondere der Gewaltdrohung im sozialen Nahbereich Rechnung zu tragen. *In Abs. 2 sind Quartierverbot und Schlüsselabgabe explizit aufzuführen.*

Art. 264 und 266 Körperliche Untersuchung im Allgemeinen: Ein Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität kann gemäss Art. 181 Abs. 4 Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen. Gemäss Art. 163 Abs. 2 kann es überdies verlangen, dass es von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen wird. Was für die Einvernahmen des Opfers von sexuellen Straftaten gilt, muss umso mehr für die wesentlich einschneidendere Massnahme einer körperlichen Untersuchung, insbesondere einer Untersuchung im Intimbereich gelten. Ergänzungen: **Art. 264 Abs. 4:** *Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität darf nicht gegen seinen Willen körperlich untersucht werden. Es muss vorab über Zweck, Umfang und Eingriffsart informiert werden.* **Art. 266 Abs. 1:** Körperliche Untersuchungen und Eingriffe werden von einer Ärztin oder einem Arzt oder anderem medizinischem Fachpersonal vorgenommen. *Das Opfer kann verlangen, dass es von einer Person gleichen Geschlechts untersucht wird.*

Art. 346 und 347a (Vergleichsversuch): Dem vorgeschlagenen Vergleichs- und Wiedergutmachungsverfahren kann so keinesfalls zugestimmt werden. Bei Delikten gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität geht es nicht an, das Opfer unter Druck zu setzen (Art. 346 Abs. 2 !) oder überhaupt irgendwelchen Beeinflussungsversuchen auszusetzen, sich mit dem Täter zu vergleichen. Gemäss Art. 163 Abs. 4 kann das Opfer im übrigen verlangen, dass eine Begegnung zwischen ihm und dem Beschuldigten vermieden wird. Im Minimum ist klarzustellen, dass bei Delikten gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität ein Vergleichsversuch oder Wiedergutmachung nur angeboten werden darf, das Verfahren aber nur mit Zustimmung des Opfers durchgeführt werden darf.

Art. 353 und 355 Mitteilung der Einstellungsverfügung und Rechtsmittel: Der Vorentwurf hat sich zum Ziel gesetzt, die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes als Mindeststandard zu übernehmen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b OHG kann das Opfer den Entscheid eines Gerichts verlangen, wenn das Verfahren nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird. Da sich die Opfer in diesem Verfahrensstadium regelmäßig noch nicht als PrivatklägerIn konstituiert haben, genügt es nicht, die Einstellungsverfügung nur den Parteien zu eröffnen und nur diesen die Anfechtung zu ermöglichen.

Art. 360 Anklagerhebung (Zustellung der Anklage): Der Privatklägerschaft und den Opfern sollte die Anklageschrift automatisch zugestellt werden. Gestützt darauf werden sie entscheiden können, ob sie vor oder in der Hauptverhandlung (doch noch) Straf- oder Zivilklage erheben wollen.

Art. 386 Abgekürztes Verfahren (Eröffnung): Vor Durchführung des abgekürzten Verfahrens sollte das Opfer, das sich bis anhin nicht als PrivatklägerIn konstituiert hat, die Gelegenheit erhalten, dies noch zu tun und seine Zivilansprüche und Prozessentschädigungen anzumelden.

Art. 412 Voraussetzung zum Erlass eines Strafbefehls: Die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens auf Fälle, wo Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten ausgesprochen werden, und der gleichzeitige Ausschluss der Behandlung nicht anerkannter Zivilklagen würde dazu führen, dass viele Opfer, insbesondere diejenigen von häuslicher Gewalt, ihre Zivilforderungen nicht mehr im Strafverfahren geltend machen könnten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gerade bei Fällen häuslicher Gewalt der Umstand, dass sich der Täter persönlich vor einem Gericht erklären und verantworten muss, bei diesem einen oft größeren Eindruck hinterlässt, als eine bedingt ausgesprochene Gefängnisstrafe. Die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens sollte deshalb auf Fälle beschränkt bleiben, bei denen wesentlich weniger weitgehende Sanktionen zur Diskussion stehen. Zudem sollte über nicht anerkannte Zivilklagen entschieden werden, wenn sie liquid sind.

Art. 418 Übertretungsverfahren (Anwendbare Regeln): Auch im Übertretungsstrafverfahren sollte die Beurteilung liquider Zivilforderungen möglich sein, wenn es sich um Straftaten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität handelt (wie z.B. Tötlichkeiten oder sexuelle Belästigung).

Art. 496 und 502 Verfahrenskosten, Entschädigungsansprüche: Es besteht keine Waffengleichheit zwischen der Privatklägerschaft und dem/der Beschuldigten. Der Grundsatz “im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten” führt dazu, dass Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche erfolgen, wiewohl nicht alle Zweifel über die Täterschaft ausgeräumt sind. Die Stellung der Privatklägerschaft ist nicht mit jener einer Partei im Zivilprozess zu vergleichen. Demgemäss ist es völlig unverhältnismässig, wenn eine Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft oder der Opfer statuiert wird. Die bereits geringe Zahl der Anzeigen wird sich in diesem Fall noch mehr verringern. Dasselbe gilt auch für die

Auferlegung einer Entschädigung zu Lasten der Privatklägerschaft. Vorschlag zur Änderung:
Privatklägerschaft oder Opfern werden, ausser bei Mutwilligkeit, keine Kosten oder Entschädigungen
auferlegt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

Claudia Bloem

Juristin